

# **SG\_KANTONSGERICHT BE.2024.20-EZO3 vom 18. November 2024**

Sg Kantonsgericht, 2024-11-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BE.2024.20-EZO3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BE.2024.20-EZO3)

FR: SG\_KANTONSGERICHT BE.2024.20-EZO3 du 18 novembre 2024

IT: SG\_KANTONSGERICHT BE.2024.20-EZO3 del 18 novembre 2024

## **Regeste**

Art. 35 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 32 Abs. 1 lit. b, Art. 59 f. ZPO: Der Vertrag zwischen einer Privatperson und einem Umzugsunternehmen zum Zweck des Umzugs des privaten Hausrates ist als Konsumentenvertrag zu qualifizieren. Somit ist eine Klage gegen die Privatperson unbesehen einer Gerichtsstandsklausel in den AGB des Unternehmens am Wohnsitz der Privatperson einzureichen (Kantonsgericht, Einzelrichterin im Obligationenrecht, 18. November 2024, BE.2024.20-EZO3)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Auf Anfrage von A.\_\_(Beklagter) übermittelte die B.\_\_ AG (Klägerin) ihm am 11. Juli 2021 zwei Offerten für einen Umzug per 31. Juli 2021 von O.\_\_ nach P.\_\_ sowie anschliessend – mit einem Teil des Umzugsguts – nach Q.\_\_. Nachdem der Beklagte zunächst ein anderes Unternehmen für den Umzug berücksichtigt hatte, kam er am 31. Juli 2021 auf die Offerten der Klägerin zurück und betraute neu sie mit den Umzugsarbeiten. Diese wurden in der Folge zwischen dem 2. und 5. August 2021 durchgeführt. In Abweichung zu den Offerten über Fr. 3'300.00 bzw. Fr. 2'496.00 stellte die Klägerin für ihre Leistungen insgesamt Fr. 9'798.45 in Rechnung. Die Rechnungen der Klägerin blieben in der Folge unbezahlt, worauf sie ein Betreibungsbegehren gegen den Beklagten einreichte. Gegen den Zahlungsbefehl vom 1. Juli 2022 erhob dieser am 6. Juli 2022 Rechtsvorschlag.

#### **E. 1.1**

Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von Fr. 9'789.45 zuzüglich Zins zu 5% seit 23. September 2021 zu bezahlen.

#### **E. 1.2**

Der Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl in der Betreibung Nr. 20222615 des Betreibungsamtes X.\_\_ vom 1. Juli 2022 sei im Umfang gemäss vorstehender Ziffer 1.1. zu beseitigen und der Klägerin die definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

#### **E. 1.3**

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 7.7% MwSt. zu Lasten des Beklagten. Nach Erhalt der Klageschrift ersuchte der Beklagte am 26. September 2023 um Fristerstreckung zur Erstattung der Klageantwort sowie um vorläufige Einschränkung des Prozessgegenstands auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit (vi-act. 9). Mit Schreiben vom 27. September 2023 gewährte der Einzelrichter der Vorinstanz die beantragte Fristerstreckung und lehnte die Beschränkung des Prozessgegenstands mit gleichem Schreiben ab

(vi-act. 11). Nach einer weiteren Fristerstreckung teilte der Einzelrichter dem Beklagten auf ein erhobenes neues Fristerstreckungsgesuch am 14. November 2023 mit, die Frist werde letztmals bis 4. Dezember 2023 erstreckt (vi-act. 15). Am 4. Dezember 2023 ersuchte der Beklagte erneut um eine Fristerstreckung (vi-act. 19), welche der Einzelrichter am 5. Dezember 2023 nicht gewährte (vi-act. 20). Nachdem die kurze Nachfrist i.S.v. Art. 223 Abs. 1 i.V.m. Art. 219 ZPO unbenutzt verstrichen war, lud der Einzelrichter der BE.2024.20-EZO3 2/11

Vorinstanz die Parteien am 18. Januar 2024 zur Hauptverhandlung vom 8. März 2024 vor (vi-act. 21). Am 5. März 2024 reichte der Beklagte der Vorinstanz mit dem Betreff "Verschiebungsantrag Hauptverhandlung 8.3.2024, 9.00 Uhr" ein Schreiben an das Regionalgericht Y.\_\_ vom 12. Februar 2024 samt Beilage ein, wonach er verhandlungsunfähig sei (vi-act. 22-24). Der Einzelrichter der Vorinstanz wies das Verschiebungsgesuch mangels Begründung sowie Missbräuchlichkeit ab (vi-act. 25). Die Hauptverhandlung fand am 8. März 2024 statt. Der Beklagte nahm nicht teil (vi-act. 26). Mit Entscheid vom 8. März 2024 hiess der Einzelrichter der Vorinstanz die Klage überwiegend gut (vi-Entscheid, S. 9).

## **E. 2**

Gestützt auf die Klagebewilligung des Vermittleramts V.\_\_ vom 27. Juli 2023 (vi-act. 1) erhob die Klägerin am 24. August 2023 beim Kreisgericht W.\_\_ (Vorinstanz) Klage gegen den Beklagten mit folgenden Rechtsbegehren (vi-act. 3 [Klage], S. 2):

## **E. 3**

Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel – abgesehen von (hier nicht anwendbaren) besonderen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 326 Abs. 2 ZPO) sowie vom (hier ebenfalls nicht relevanten) Fall, dass erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gab (BGE 139 III 466 E. 3.4) – ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

## **E. 4**

Die B.\_\_ AG hat die erstinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 2'400.00 zu tragen. Diese werden mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'700.00 verrechnet. Die B.\_\_ AG hat den Restbetrag von Fr. 700.00 zu bezahlen.

## **E. 5**

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.00 hat die B.\_\_ AG zu bezahlen. Diese werden mit dem Kostenvorschuss von A.\_\_ in gleicher Höhe verrechnet.

## **E. 6**

Die B.\_\_ AG hat A.\_\_ seinen im Beschwerdeverfahren geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 2'000.00 zu ersetzen. Eine Umtriebsentschädigung ist nicht geschuldet. Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber Dr. Caroline Kirchschräger Sandro Kilchmann  
BE.2024.20-EZO3 11/11